

Die Stellvertretung - Vertiefung

Prüfungsschema Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Duldungs- und Anscheinsvollmacht setzen voraus, dass dem „Geschäftsherrn“ der Rechtsschein einer bestehenden Vollmacht (1) zurechenbar ist (2), der Dritte berechtigt auf diesen Rechtsschein vertraut (3) und gerade deshalb den Vertrag schließt (4).

Die Stellvertretung - Vertiefung

Voraussetzungen einer Vertretungsmacht kraft Duldungsvollmacht:

- 1. Rechtsschein einer Vollmacht** → Der Dritte kann nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte aufgrund des objektiven Geschehens von einer Bevollmächtigung ausgehen kann (z. B. häufiges Auftreten als Vertreter)
- 2. Zurechenbarkeit der Vollmacht** → setzt für die Duldungsvollmacht voraus, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht zumindest einma | **mit Kenntnis** des Vertretenen gehandelt und der Geschäftsherr dies **geduldet** hat.
- 3. Berechtigtes Vertrauen in den Rechtsschein** → der Dritte kannte die den Rechtsschein begründenden Tatsachen und hatte keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen einer Vollmachtserteilung.
- 4. Ursächlichkeit des Vertrauens für den Abschluss des Rechtsgeschäfts** → Der Dritte schließ das Geschäft ab, weil er mit dem Vertretenen kontrahieren möchte.

Die Stellvertretung - Vertiefung

Voraussetzungen einer Vertretensmacht kraft Anscheinsvollmacht:

- 1. Rechtsschein einer Vollmacht** → Der Dritte kann nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte aufgrund des objektiven Geschehens von einer Bevollmächtigung ausgehen kann (z. B. häufiges Auftreten als Vertreter)
- 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins** → für die Anscheinsvollmacht genügt die Erkennbarkeit des Vertreterhandelns bei pflichtgemäß sorgfältigem Verhalten und die Möglichkeit, es zu verhindern.
- 3. Berechtigtes Vertrauen in den Rechtsschein** → der Dritte kannte den Rechtsschein begründenden Tatsachen und hatte keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen einer Vollmachtserteilung.
- 4. Ursächlichkeit des Vertrauen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts** → Der Dritte schließ das Geschäft ab, weil er mit dem Vertretenen kontrahieren möchte.

Die Stellvertretung - Vertiefung

→ **Rechtsfolge der Duldungsvollmacht:** Vollmacht kraft Rechtsscheins, § 167 BGB findet analoge Anwendung (h. M.; a. M. konkludent erteilte Vollmacht, dagegen: Das „bloße Dulden“ lässt keinen Bevollmächtigungswillen erkennen)

→ **Rechtsfolge der Anscheinsvollmacht:** Vollmacht kraft Rechtsscheins, § 167 BGB findet analoge Anwendung (h. M.; a. A.: Ablehnung der Vollmacht, siehe folgende Folie)

Merke: Eine Anfechtung wegen Irrtums über die Bedeutung des Duldens ist ausgeschlossen!

Die Stellvertretung - Vertiefung

→ **Problem: Streit über die Anerkennung der Anscheinsvollmacht**

1. Ansicht (Flume, AT, § 49; Medicus AT, Rn 971): Eine „Anscheinsvollmacht“ gibt es gar nicht. Stattdessen ergebe sich lediglich eine Vertrauenshaftung aus §§ 311 II, 241 II, 280 I BGB (culpa in contrahendo).

→ Argument: Die bloße Nachlässigkeit des Vertretenen kann nicht zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts führen.

2. Ansicht (h. M.: BGH NJW 1981, 1727 [1728]; Palandt/Heinrichs, § 173, Rn 14): Die Anscheinsvollmacht verleiht Vertretungsmacht im Umfang des gesetzten Rechtsscheins.

→ Argument: Schutz des Vertrauens des Vertragspartners auf Bestehen einer Vollmacht. §§ 170 – 173 BGB zeigen, dass das BGB auch bei Sorgfaltswidrigkeiten rechtsgeschäftliche Primärpflichten entstehen lässt.